

W o c h e n b l a t t

für

Wilsdruff, Tharand, Rößten, Siebenlehn
und die Umgegenden.

A m t s b l a t t

für das Königl. Gerichtsamt Wilsdruff und den Stadtrath daselbst.

N^o

Freitag, den 15. Februar 1867.

7.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger: A. Lorenz.

Von dieser Zeitschrift erscheint alle Freitage eine Nummer. Der Preis für den Vierteljahrgang beträgt 10 Ngr. und ist jedesmal vorausbezahlen. Sämmtliche Königl. Postämter nehmen Bestellungen darauf an. Anzeigen, welche im nächsten Stück erscheinen sollen, werden in Wilsdruff sowohl (in der Redaction), als auch in der Druckerei d. Bl. in Meissen bis längstens Donnerstag Vormittags 8 Uhr erbeten, Inserate nur gegen sofortige Bezahlung besorgt, etwaige Beiträge, welche der Tendenz des Blattes entsprechen, mit großem Danke angenommen, nach Befinden honorirt.

Die Redaction.

V e r o r d n u n g,

die Maßregeln zur Verhütung der Einschleppung der Rinderpest betreffend, vom
8. Febr. 1867.

Va eingegangener amtlicher Nachricht zufolge die Rinderpest in Böhmen keine weitere Ausbreitung gefunden hat, vielmehr als wieder erloschen angesehen werden kann, so findet das Ministerium des Innern für thunlich, eine Milderung der zu Abwehr der gedachten Seuche mittelst Verordnung vom 14. December v. J. getroffenen Sperrmaßregeln eintreten zu lassen und verordnet wie folgt: 1) Das Einbringen von Rindvieh des böhmischen Landeschlages, sowie von Schafen und Ziegen aus Böhmen nach Sachsen ist im sogenannten kleinen Grenzverkehre ohne Vorbehalt, im Großhandel und mittelst der Eisenbahn aber unter der Voraussetzung wieder gestattet, daß durch obrigkeitliche Certificate glaubhaft bescheinigt wird, daß die betreffenden Thiere aus Böhmen stammen, oder sich wenigstens schon seit vier Wochen daselbst befunden haben. 2) Die Einfuhr und der Eintrieb von Steppenvieh (ungarischem, Podolischem, galizischem Vieh) nach Sachsen bleibt längs der ganzen Landesgrenze bis auf Weiteres noch verboten, ingleichen bewendet es in Betreff der Einfuhr thierischer Rohprodukte bei den Bestimmungen in § 2 und 3 der Verordnung vom 24. November vorigen Jahres. Zuwiderhandlungen werden nach den Bestimmungen in § 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Januar 1860 geahndet.

Dresden, am 8. Februar 1867.

M i n i s t e r i u m d e s I n n e r n.

von Mostig-Wallwitz.

Forberg.

U m s c h a u.

Dem Beispiele Preußens folgend, giebt der Staat Sachsen den Salzhandel auf und überläßt ihn dem öffentlichen Verkehr. Viel billiger werden wir das Salz wohl kaum erhalten, da eine Steuer von 2 Thaler pro Str. darauf gelegt wird. —

Leipzig. In der Nacht vom Sonnabend zum Sonntag ist die in der Windmühlenstraße gelegene Buchdruckerei von Bär u. Hermann total niedergebrannt. Dieselbe nahm ein eigenes dreistöckiges Haus ein, von welchem jetzt nur noch die Umfassungsmauern stehen. Die Entstehungsursache des Feuers, welches sich mit rasender Schnelle

verbreitet haben muß, denn bei Ankunft der Löschmannschaften schlug es bereits zu allen Fenstern heraus, ist zur Zeit nicht ermittelt. Außer den Schnellpressen, welche im Parterre standen, hat nichts gerettet werden können. Die Flamme hat den ganzen Inhalt der 2. und 3. Etage: Lettern, Setzkästen, Papiervorräthe, gedruckte Bücher und Holzstöcke verzehrt. Das geschmolzene Blei tropfte wie Wasser durch zwei Decken bis in's Parterre, wo zehn Schnellpressen stehen, die nur geringe Beschädigung erlitten haben. Ein sogenannter Aufzug, der vom Erdgeschos bis auf den Bodenraum führt, leitete vielleicht die Flammen schnell auf und niederwärts. Eine Satinirpresse, 38 Str. schwer,